Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 4

- Versorgungsamt Rostock -

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Herrn
Holger Krüger
Niels-Stensen-Str 15
17166 Teterow

bearbeitet von: Herrn Wojatschke
Telefon: 0381 331 59161
E-Mail: poststelle.sgbix.varo@lagus.mv-regierung.de

AZ: 760827500
Rostock, 12.11.2019

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Krüger,

Ihr **Widerspruch** vom 23.09.2019 gegen den Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, Versorgungsamt, Dezernat Rostock, vom 17.09.2019 **wird zurückgewiesen**.

Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung können nicht erstattet werden (§ 63 SGB X).

Begründung

Durch den angefochtenen Bescheid stellte das Versorgungsamt von Amts wegen Ihren Anspruch nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu fest.

Sie gehören weiterhin zum Personenkreis der schwerbehinderten Menschen.

Den Grad der Behinderung (GdB) bewertete es weiterhin mit 70.

Die Auswirkungen folgender Funktionsbeeinträchtigungen werden im Grad der **Behinderung** berücksichtigt:
Seelische Krankheit

Auf eine bestimmte Bezeichnung der festgestellten Behinderung besteht kein

Rechtsanspruch.

Gegen die Höhe des GdB richtet sich Ihr Widerspruch.
Dem fristgerecht erhobenen **Widerspruch kann nicht stattgegeben werden**.

Nach den §§ 152 und 153 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 30 Abs.1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) richtet sich die Höhe des GdB nach der Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung.
Nach den vorliegenden Befundunterlagen vom KMG Klinikum Güstrow GmbH und deren versorgungsärztlicher Auswertung ist der bei Ihnen festgestellte Leidenszustand aus medizinischer Sicht mit einem GdB von 70 zu bewerten.
Diese Beurteilung entspricht der Anlage "Versorgungsmedizinische Grundsätze" der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV).

Bei der Anlage "Versorgungsmedizinische Grundsätze" der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) handelt es sich um eine Sammlung gesicherter und auf den jüngsten Stand gebrachter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse auf allen wesentlichen medizinischen Sachgebieten, die die herrschende medizinische Lehrmeinung bei der Beurteilung von Behinderungen wiedergeben und gewährleisten, dass bei gleichen Gegebenheiten eine gewisse Einheitlichkeit der Einschätzung im gesamten Geltungsbereich des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erzielt wird.

Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, die auf einem regelwidrigen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand beruht, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht und einen GdB von wenigstens 10 bedingt. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten.

Eine erneute Überprüfung der Befunde im Widerspruchsverfahren ergab keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Entscheidung führen könnte.

Der angefochtene Bescheid berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse und entspricht in rechtlicher Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften. Er ist auch nach Überprüfung nicht zu beanstanden.

Bei einer wesentlichen Verschlimmerung Ihres Gesundheitszustandes bzw. beim Hinzutreten weiterer Behinderungen, besteht jederzeit die Möglichkeit, bei dem zuständigen Versorgungsamt eine Neufeststellung zu beantragen.

Ihr Recht

Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, dann können Sie gegen diesen Bescheid Klage beim

Sozialgericht Rostock
August-Bebel-Straße 15-20
18055 Rostock

erheben. Dies ist nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Für die Erhebung der Klage stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung:

1. Sie verfassen die Klage schriftlich und richten sie an das vorgenannte Sozialgericht. Die Klage muss unterschrieben sein.
2. Sie erscheinen persönlich bei dem vorgenannten Sozialgericht und lassen die Klage durch einen Mitarbeiter schriftlich aufnehmen.
3. Sie reichen die Klage auf elektronischem Weg ein. Dies ist allerdings nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Sozialgerichts möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wojatschke